

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0036/2015
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	12.05.2015
Ausbau des Nordweststiches der Wernher-von-Braun-Straße im Industriegebiet Nord		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen		
Verfasser: Herr Wolfgang Babl		
Beratungsfolge	10.06.2015	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt den Ausbau des Nordweststiches der Wernher-von-Braun-Straße im Industriegebiet Nord durch Verbreiterung der Fahrbahn um 1,00 m (in der Kurve um bis zu 2,50 m) zu Lasten des Grünstreifens. Das Referat für Stadtentwicklung und Bauen wird beauftragt, die Ausbaumaßnahme mit geschätzten Kosten von ca. 165.000 € für den Haushalt 2016 anzumelden.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Die Fahrbahnen der beiden Stichstraßenstücke am Ende der Wernher-von-Braun-Straße weisen derzeit in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Amberg 19 „Industriegebiet Nord“ nur Breiten von 6,00 m auf. Zum problemlosen Begegnungsverkehr von Großfahrzeugen sollen die Fahrbahnen der Erschließungsstraßen von Industriegebieten gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) mindestens 6,50 m breit sein (bei starkem Verkehr sogar 7,50 m breit).

Am Nordweststich ist die Situation wegen des fehlenden zweiten Gehwegs noch kritischer als gegenüber, weil an der Südwestseite der Fahrbahn unmittelbar die Einfriedungen angrenzen; rechnerisch ist dort der Schrammbordabstand (=Sicherheitsabstand) von 0,50 m von der nutzbaren Fahrbahnbreite abzuziehen. Der Begegnungsfall von zwei Großfahrzeugen ist dort nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich, was die beschädigten Randsteine, Grünflächen und Zäune belegen. Verschärft wurde die Situation in den letzten Jahren durch viele haltende oder parkende Sattelschlepper und Lastzüge auf der Fahrbahn zur Belieferung einer großen Firma, was zu sehr häufigem Begegnungsfall von Großfahrzeugen führt.

Eine Verbreiterung der Fahrbahn ist auf zweierlei Art möglich. Eine Verbreiterung der öffentlichen Straßenfläche mit Eingriff in angrenzende Firmengrundstücke wäre aufwändig und langwierig. Als schnell umsetzbare Variante bleibt die Fahrbahnverbreiterung zu Lasten des Grünstreifens in der Regel um 1,00 m, in der Biegung wegen der Schleppkurven um bis zu 2,50 m; damit erhält die Fahrbahn unter Anrechnung des Schrammbordabstandes von 0,50 m eine nutzbare Breite von 6,50 m (vgl. Anlage). Wegen des Umbaus innerhalb der gewidmeten Straßenfläche und der Richtlinienkonformität ist keine Bebauungsplanänderung, sondern nur ein Beschluss zum Ausbauprogramm erforderlich. Die Kosten der Maßnahme wurden vom Tiefbauamt auf ca. 165.000 € geschätzt.

Da die Erschließungskosten für den Bau der beiden Stichstraßenstücke der Wernher-von-Braun-Straße erst 1999-2001 abgerechnet wurden, besteht voraussichtlich keine Möglichkeit

der Erhebung von Ausbaubeiträgen (in der Regel frühestens 25 Jahre nach erstmaliger Herstellung).

Längerfristig ist auch beim Südoststich der Wernher-von-Braun-Straße ein Ausbau erforderlich, da die anliegenden Firmen erweitern (wollen).

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Seit 2009 gibt es Beschwerden von Firmen am Nordweststich der Wernher-von-Braun-Straße wegen Behinderungen bei der Durchfahrt mit Großfahrzeugen. Kontrollen haben den Sachverhalt bestätigt und entsprechende Beschädigungen gezeigt.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

Die Kostenschätzung des Tiefbauamtes vom 18.05.2015 liegt bei ca. 165.000 € für die Gesamtkosten.

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Bei Bereitstellung der Haushaltsmittel kann die Maßnahme 2016 umgesetzt werden.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verringerung der Probleme (Parkverbot etc.) wurden bereits versucht, haben aber keine dauerhaften Erfolge gebracht.

Die komplette Beseitigung des Grünstreifens zugunsten eines 2,50 m breiten Parkstreifens mit Reduzierung des Gehwegs auf die gesetzliche Mindestbreite von 1,25 m würde ohne Grunderwerb keine breitere Fahrbahn ermöglichen. Mit Grunderwerb wäre eine derartige Ausbaumaßnahme sehr aufwändig und langwierig.

.....
Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:

Übersichtsplan zur Ausbaumaßnahme (M = 1:1000)